

Namen desselben gnädigen Herren Herzog Albrecht<sup>2</sup> und seiner Vettern, auch meiner gnädigen Herren, Herzog Leopolds<sup>4</sup> seligen Kinder, nach Rat und Unterweisung durch derselben meiner Herrschaft Räte, dazu nach des Ammanns und der Bürger zu Feldkirch<sup>1</sup> und auch anderer weiser Leute Rat, in Liebe, Güte und Freundschaft übereingekommen bin mit dem edlen, wohlgeborenen Herren, Graf Heinrich von Werdenberg von Sargans,<sup>5</sup> Herr zu Vaduz<sup>6</sup> wegen allen der Streitigkeiten, Forderungen und Ansprüche, die er mit der obgenannten meiner Herrschaft von Österreich gehabt hat, wegen Übergabe, Verfügung und Verschreibung, da der edle wohlgeborene Herr Graf Rudolf selig von Montfort,<sup>7</sup> Herr zu Feldkirch ihm vor einiger Zeit verschrieben und vermacht hat die Feste genannt Jagdberg<sup>8</sup> und andere Leute und Güter nach dem Zeugnis, dem Wortlaut und Inhalt der Urkunde, die er darüber gehabt hat und das ist geschehen mit diesen Punkten und Artikeln wie hier im Folgenden geschrieben steht: Erstens ist daher festzuhalten, dass dem vorgenannten Graf Heinrich<sup>5</sup> zu einem rechten Leibgeding, solange er lebt, völlig bleiben soll die obgenannte Feste Jagdberg<sup>8</sup> und alle Leute und Güter, die in diesen folgenden Marken und Umkreisen enthalten, sesshaft und gelegen sind. Und ist das die erste Mark, nämlich der Bach im Satteinser<sup>9</sup> Holz, den man nennt Awanera<sup>10</sup> und denselben Bach hinab bis in die Ill<sup>11</sup> und hinaufwärts durch das Holz bis auf den Grat in Satteinser Klause<sup>12</sup> und von derselben Klause hinauf bis in den Spitz des Tannwaldes, sodass Übersaxen<sup>13</sup> mit seiner Zubehör herauswärts ausserhalb der Marken sein soll. Und von dem Spitz des eben genannten Tannwaldes den Grat auf der Höhe hinein, bis an seine Grafschaft, wie die Schneeschleifen in die Ill gehen, und von der selben Höhe herab, wie die Marken anzeigen an die Platte jenseits Jagdberg,<sup>8</sup> wo die grosse Eiche mit dem Kreuz steht, mit der die Grafschaft von Montfort und seine Grafschaft Sargans<sup>14</sup> ehemals unterschieden und abgemarkt sind und von der selben grossen Eiche und der Platte gleich hinab über die Ill<sup>11</sup> bis in den Bach genannt Meng,<sup>15</sup> der ober Nenzing<sup>16</sup> herab in die Ill rinnt und von dem selben Bach das Gebirge wieder herauswärts zwischen der Ill ob Galmist<sup>17</sup> heraus bis an den Schaanwald<sup>18</sup> zum Räbgir<sup>19</sup> und von da weiter hinüber bis nach Tisis<sup>20</sup> und von Tisis den Blasenberg<sup>21</sup> herum bis in die Ill,<sup>11</sup> die obgenannte Feste Jagdberg<sup>8</sup> und alle Leute und Güter, die in diesen vorgenannten Marken sesshaft und gelegen sind, soll der obgenannte Graf Heinrich<sup>5</sup> inhaben und geniessen, zu einem rechten Leibgeding, solange er lebt und nicht länger, mit Zinsen, Steuern, Fälln und Gelässen, mit Weingarten, Gerichten, Zwingen und Bännen, mit allen öffentlichen Rechten, mit Befugnis und Berechtigung, wie diese Leute